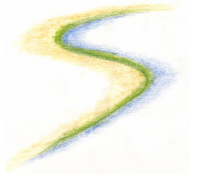


Erfahrungen aus der Praxis und Probleme der neuen Regelungen zum Artenschutz



Foto: Paul Kloke, Paderborn

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien



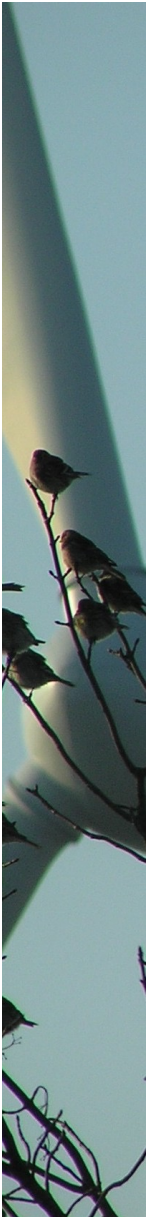
Erfahrungen und Probleme mit neuen Artenschutzregelungen

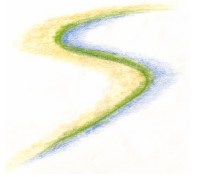
Günter Ratzbor,
Beratender Ingenieur
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Schmal + Ratzbor
Im Bruche 10
31275 Lehrte
(g.ratzbor@schmal-ratzbor.de)

Günter Ratzbor, Jahrgang 1956, Ingenieur der Landespflege, Studium an der Fachhochschule Osnabrück und der Universität Hannover. Seit 1985 selbständig tätig als geschäftsführender Gesellschafter des Planungsbüros Schmal + Ratzbor, seit 1995 Beratender Ingenieur. Arbeitsschwerpunkte: Fließgewässerökologie und Wasserbau, die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Nutzung regenerativer Energien sowie planungsrechtliche und methodische Fragestellungen.

Ehrenamtlich tätig im BUND (früher BNL) seit 1978. 2004 bis 2006 und 2010 bis 2011 Leitung der DNR-Kampagne „Umwelt- und naturverträgliche Nutzung der Windenergie in Deutschland“. Zwischen 2008 und 2014 Mitwirkung in 13 projektbegleitenden Arbeitsgruppen oder Beiräten einschlägiger Forschungsprojekte. Im Jahr 2023 Berufung in die Task-Force, Projektgruppe Windenergie sowie die Unterarbeitsgruppe Fledermäuse des niedersächsischen Umweltministeriums. Mehrere Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften.

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien



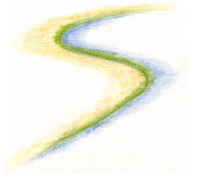


„Zum Schutz windkraftsensibler Arten sind Ausgleichsflächen eine gängige Maßnahme bei der Genehmigung von Windparkprojekten.“

Aber was sind Ausgleichsflächen?

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) löste erst 1976 das Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahr 1935 ab. Eine der wesentlichen Neuerungen war die Ökologisierung des Naturschutzrechtes. Betrachtet wurden nicht nur Erscheinungen der Natur wie bestimmte Landschaftstypen, z.B. Heiden, markante Felsformationen usw. Wichtig wurden auch die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und die „Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“. Eine besondere Ausprägung erhielt die Ökologisierung über die Eingriffsregelung.





Was sind Ausgleichsflächen?

Eingriffe sind Veränderung der Landschaft, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

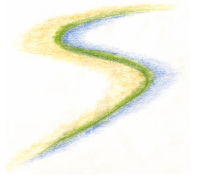
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Können Beeinträchtigungen weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden, ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

An Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch als Kompensation bezeichnet) sind unterschiedliche Anforderungen gestellt. **Zusammen sind sie die typischen Ausgleichs- oder Ersatzflächen in der deutschen Zulassungspraxis.**

(Vereinfachende Zusammenfassung von § 14 und 14 BNatSchG)

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





Was sind Ausgleichsflächen?

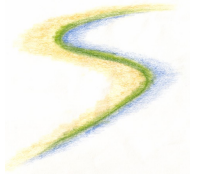
Aber es gibt mehr:

Das Artenschutzrecht stammt aus der gleichen Zeit. Ursprünglich war es verboten Tieren bestimmter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. Tiere durften auch nicht an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, fotografieren, filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden. (Zusammenfassend aus § 22 BNatSchG i.d.F.v. 1976). **Das ist Ordnungs- und Strafrecht.**

Heute verbieten die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes das Töten oder Stören von Tieren bestimmter Arten und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG a.F.). Das strikte Recht ist bei der Zulassung nicht handhabbar. Daher werden das Tötungs- und Zerstörungsverbot in Abs. 5 Nr. 1 und 3 BNatSchG relativiert. Das Störungsverbot ist bereits in Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf erhebliche Störungen beschränkt. **Das ist jetzt Zulassungsrecht.**

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien



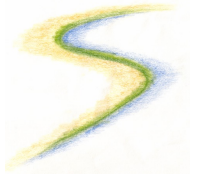


Was sind Ausgleichsflächen?

Die Relativierungen der Zugriffsverbote ermöglichen planerisches Handeln:

- Das Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigungen durch die Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).
- Das Störungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die Störung nicht erheblich ist, sie also keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Das Zerstörungsverbot ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).



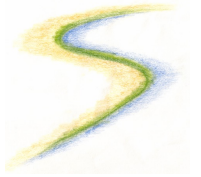


Was sind Ausgleichsflächen?

Die Relativierungen der Zugriffsverbote ermöglichen die Planung von Maßnahmen auf Flächen, um die Erfüllung der Verbotstatbestände zu vermeiden. Das sind genau genommen keine Ausgleichsmaßnahmen:

- Tötungsverbot = Schutzmaßnahmen / Schadensminderungsmaßnahme
- Störungsverbot = Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Zerstörungsverbot = Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang





In der Praxis bedeutet das:

Wenn Tiere bestimmter Arten ihren Brutplatz in einer bestimmten Entfernung zu einem geplanten WEA-Standort haben, wird i.d.R. (nicht immer in Übereinstimmung mit dem Normprogramm) die betriebsbedingte Erfüllung des **Tötungsverbot**es unterstellt oder angenommen. Um eine Genehmigung zu erhalten können Maßnahmen ergriffen werden:

- Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen - vor allem jahreszeitliche und/oder tageszeitliche bzw. anlassbezogene Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlage
- Ablenkungsmaßnahmen - vor allem die Anlage attraktiver Nahrungshabitate für die Tiere möglicherweise betroffenen Arten
- Vergrämungsmaßnahmen – nur eine unattraktive Gestaltung der Anlagenumgebung

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





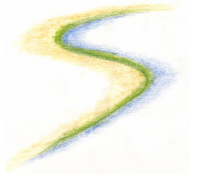
In der Praxis bedeutet das:

Wenn Tiere bestimmter Arten ihren Brut- oder Schlafplatz in einer bestimmten Entfernung zu einem geplanten WEA-Standort haben, wird (nicht immer in Übereinstimmung mit dem Normprogramm) die betriebsbedingte Erfüllung des **Störungsverbot**es unterstellt oder angenommen. Um eine Genehmigung zu erhalten können Maßnahmen ergriffen werden:

- Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen - vor allem jahreszeitliche und/oder tageszeitliche Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlage zur Verminderung von Schall
- Ersatzmaßnahmen - vor allem Anlage attraktiver Rast- und/oder Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Flächen für die Tiere bestimmter Arten
- Artenhilfsmaßnahmen – unmittelbare Stärkung der lokalen Population durch Lebensraumverbesserungen (artenbezogene Maßnahmen sind unüblich)

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien

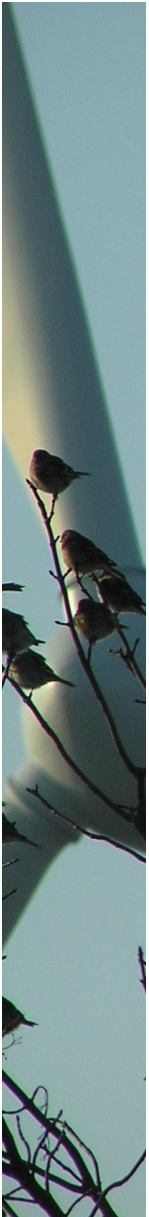


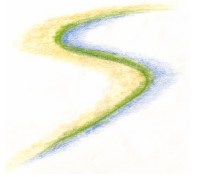


In der Praxis bedeutet das:

Wenn Tiere bestimmter Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte in einer bestimmten Entfernung zu einem geplanten WEA-Standort haben, wird (nicht immer in Übereinstimmung mit dem Normprogramm) die bau- oder betriebsbedingte Erfüllung des **Zerstörungsverbot**es unterstellt oder angenommen. Um eine Genehmigung zu erhalten können Maßnahmen ergriffen werden:

- Vermeidungsmaßnahmen - vor allem jahreszeitliche und/oder tageszeitliche Baubeschränkungen mit einer ökologischen Baubegleitung
- Ersatzmaßnahmen - vor allem Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Fledermauskästen, Nisthilfen für Großvögel u.ä.M.





In der Praxis bedeutet das:

Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung können an beliebiger Stelle in dem Naturraum umgesetzt werden, in dem das Vorhaben verwirklicht worden ist.

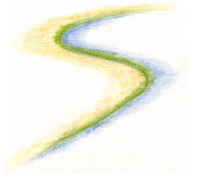
Damit besteht die Möglichkeit die Kompensation über einen Flächenpool, Ökopunktekten oder ähnliches umzusetzen.

Alle Maßnahmen, die auf Grundlage der §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie nach § 45b BNatSchG unter Berücksichtigung von den in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen erforderlich sind, müssen grundsätzlich im räumlichen Zusammenhang mit dem konfliktauslösendem Vorhaben stehen und dabei außerhalb des Wirkungsbereichs des auslösenden und vergleichbarer Vorhaben liegen.

Damit können die Maßnahmen regelmäßig nur im Zusammenhang mit dem konfliktauslösenden Vorhaben realisiert werden.

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





Aber es gibt eine Ausnahme:

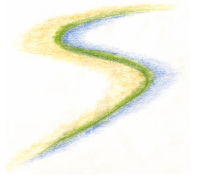
Wenn festgestellt wird, dass ein Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllt und Beeinträchtigungen weder vermieden noch hinreichend gemindert werden können, ist das Vorhaben nur über eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu genehmigen. Eine Ausnahme darf u.a. nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Hier ist nicht mehr die lokale Population (was immer das sein soll) der betroffenen Art ausschlaggebend. Vielmehr kommt es auf die vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population dieser Art an. Was eine Population von Tieren einer Art ist und wie sie abzugrenzen wäre, ist fachwissenschaftlich definiert.

Die Maßnahme kann also innerhalb des Areals der Population einer Art umgesetzt werden, solange sie die Größe des gegenwärtigen Bestandes trotz der Einwirkungen des Vorhabens sicherstellt.

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





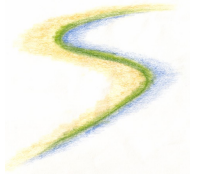
Aber es gibt eine Ausnahme:

Diesem Ansatz des Normprogramms folgt die EU-Notfallverordnung und die deutsche Umsetzung dieser Verordnung mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG). Mit der Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde § 6 eingefügt. Zur Verfahrensbeschleunigung werden unter bestimmten Voraussetzungen die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchgeführt. Stattdessen kann die zuständige Behörde die Durchführung erforderlicher und zumutbarer Schutzmaßnahmen anordnen.

„Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten. [...]“

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





Aber es gibt eine Ausnahme:

„Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nationale Artenhilfsprogramme) zu verwenden, [...] und die[nen] der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten ...“ (§ 6 Abs. 1 WindBG)

Doch welche Arten sind in ihrem Erhaltungszustand durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffen?





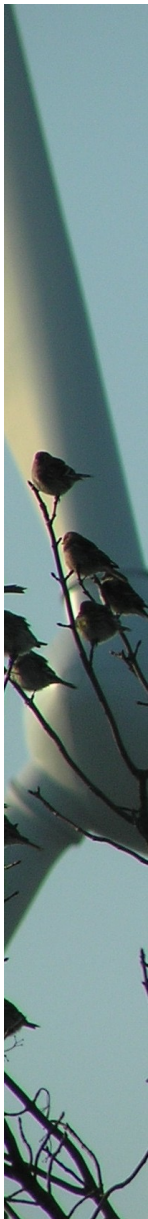
Welche kollisionsgefährdeten Arten sind in ihrem Erhaltungszustand durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffen?

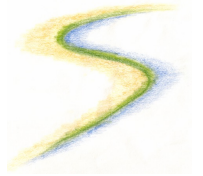
Kollisionsgefährdet nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 Abschnitt 1 BNatSchG	Vollzugshilfen Signikanzrahmen UMK 11.12.2020	BP pro Kollision auf ein Jahr bezogen	Erhaltungszustand		Bestandsentwicklung			
			atlantisch	kontinental	Trend lang 50 – 150 Jahre	Trend kurz 1992 - 2016	RL 2020	RL 2015
Seeadler		81	S	-	>	↑	*	*
Weißstorch		1471	G	U	>	↑	V	3
Steinadler		(1060)	-	-	>	=	R	R
Uhu		3444	G	G	=	↑	*	*
Schwarzmilan		2963	G	U↑	=	↑	*	*
Wanderfalke		1273	G	U↑	=	↑	*	*
Schwarzstorch	NEIN	3400	S	U	(<)	↑	*	*
Wiesenweihe		1467	S	S	(<)	↑	2	2
Fischadler		363	G	G	(<)	↑	3	3
Rohrweihe		3523	U	S	=	=	*	*
Rotmilan		471	S	G	=	=	*	V
Wespenbussard	NEIN	3800	S	U	=	=	V	3
Baumfalke		7059	U	U	(<)	=	3	3
Schreiadler		343	-	S	(<)	↓↓	1	1
Kornweihe	NEIN	(170)	S	-	(<)	↓↓↓	1	1
Sumpfohreule	NEIN	213	U	U	(<)	↓↓↓	1	1

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet

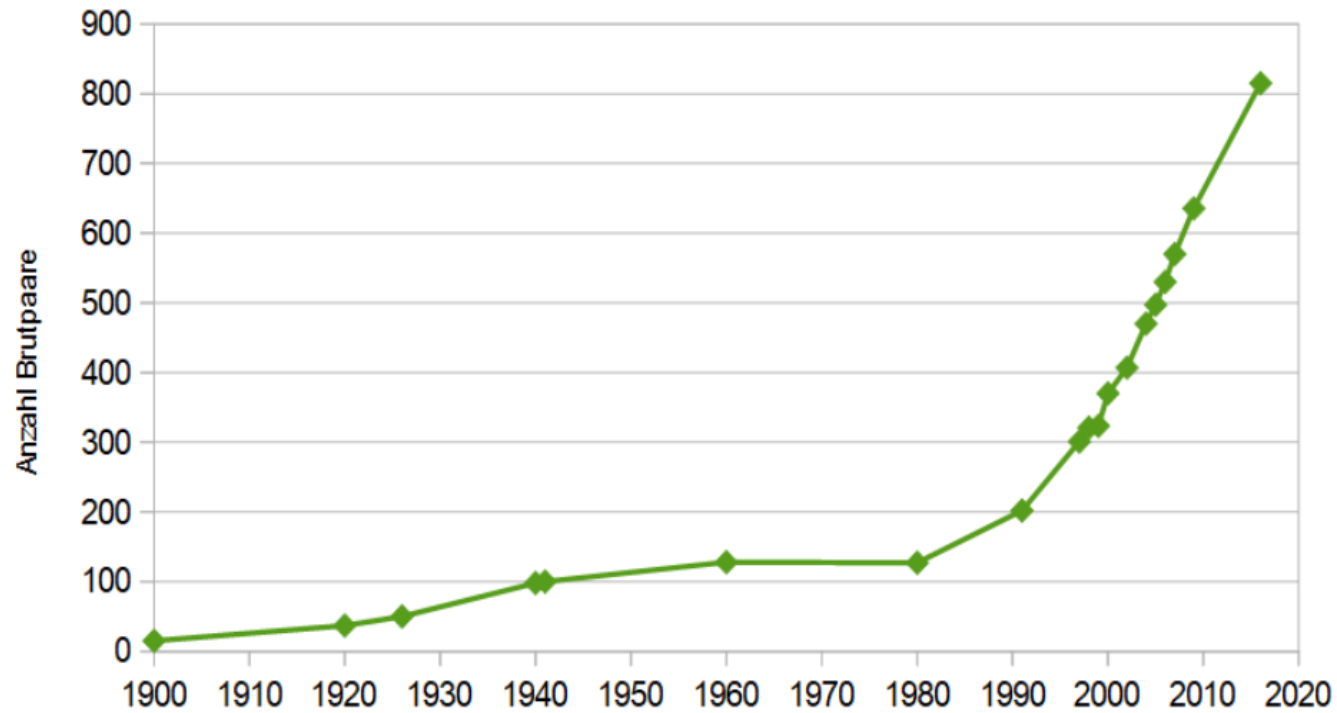
>	deutliche Zunahme
=	stabil
(<)	deutlicher Bestandsrückgang
↑	deutliche Zunahme (25%)
↓↓	starke Abnahme (20%)
↓↓↓	Sehr starke Abnahme (> 50%)

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





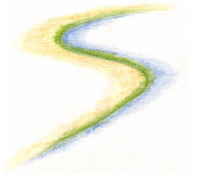
Bestandsentwicklung des Seeadlers bis 2016



Quellen: Bauer et al (2002), Hauff (2004), Stübbeck et al. (2007), www.seeadlerforschung.de, www.nationalatlas.de/seeadler; Leibnitz-Institut für Länderkunde (2008), Grüneberg et al. (2015), BfN (2019)

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien





Fazit



Es gibt in Deutschland seit Jahrzehnten Erfahrungen mit Kompensationsmaßnahmen auf Flächen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Über einen Flächenpool oder Ökopunktekonten lassen sich Maßnahmen eingriffsunabhängig und damit zeitsparend entwickeln.

Zur Vermeidung oder Minderung von Folgen, welche die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfüllen könnten, sind überwiegend vorhabenbezogene Maßnahmen erforderlich

Nur wenn die Erfüllung der Verbotstatbestände festgestellt wird und die Zulassung über eine Ausnahme erfolgt, sind populationsbezogene Maßnahmen unabhängig vom Eingriffsort denkbar.

Doch gibt es überhaupt die angenommene Betroffenheit? Gibt es vielleicht andere Probleme?

IG Windkraft: Ausgleichsmaßnahmen bei Windparks 24.01.2024 Wien